

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00646 vom 21. März 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00646

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00646 du 21 mars 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00646 del 21 marzo 2005

Erwägungen

E. 3

3.1 Es ist unbestritten und aufgrund der Akten ausgewiesen, dass die Versicherte aufgrund ihrer schwersten Mehrfachbehinderungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Anerkannt wird von der Beschwerdegegnerin denn nach wie vor, dass eine Hilflosigkeit schweren Grades vorliegt, für welche eine entsprechende Hilflosenentschädigung ausgerichtet wird. Unbestritten ist sodann ein tatsächlicher invaliditätsbedingter Betreuungsaufwand von über acht Stunden, welcher in Form des Intensivpflegezuschlages abgegolten wird (vgl. Urk. 8/8).

Streitig und zu prüfen ist hingegen die Rechtmässigkeit der Reduktion des Intensivpflegezuschlages um die Hälfte an den Tagen, an welchen die Versicherte die Sonderschule besucht. Aus den Akten ergibt sich denn in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerdeführerin seit August 2000 die Schule A. besucht (vgl. etwa Urk. 1 S. 2, Urk. 8/9 ["Papierakten"], Urk. 8/38 ["Elarakten"], Urk. 8/50 ["Elarakten"]). Dabei hält sie sich mit Ausnahme von Mittwoch, Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.30 in der Schule auf (vgl. Abklärungsbericht vom 14. Juli 2000; vgl. Urk. 8/73 ["Elarakten"]). Die Beschwerdeführerin hält sich dabei nur tagsüber (während rund vier bis sieben Stunden) in der Sonderschule auf; sie übernachtet, was von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten wird, bei den Eltern zuhause (vgl. Urk. 1 S. 4).

3.2 Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei ihrem Entscheid auf das IV-Rundschreiben Nr. 195 des BSV vom 16. April 2004. Darin wird unter anderem Folgendes festgehalten:

"Ziffer 14 des früheren (das heisst, des bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Anhangs 3 des Kreisschreibens über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSME) sah für die Hauspflegebeiträge vor, dass ein Sonderschultag im Externat als halber Tag angerechnet wird. Dieser Hauspflegebeitrag wurde - ebenso wie neu der Intensivpflegezuschlag - gewährt, wenn ein Kind im Vergleich zu nicht behinderten Kindern gleichen Alters ein Mehraufwand an Pflege und Betreuung benötigte. Es handelt sich also um eine Leistung mit dem gleichen Zweck, jedoch anderen Anspruchsvoraussetzungen.

Die Ausrichtung der Hälfte des Betrages ist insofern gerechtfertigt, als Eltern von Kindern, die eine Sonderschule besuchen, im Vergleich zu Eltern, die sich ganztags der Kinderbetreuung widmen, während deren Abwesenheit ohne Zweifel entlastet sind."

3.3 Wie vorne dargelegt, setzt die Gewährung des Intensivpflegezuschlages neben dem mindest erforderlichen invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand voraus, dass

sich die betreffende Person nicht zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen in einer Institution aufhört (Art. 42 bis Abs. 4 IVG in Verbindung mit Art. 42 ter Abs. 3 IVG). Eine solche Institution bildet die Sonderschule, an deren Besuch die Invalidenversicherung Beiträge gewährt. Ob sich diese Person im Sinne der genannten Bestimmungen in der Eingliederungsstätte aufhört, hängt davon ab, ob die Invalidenversicherung die Kosten für den Internatsaufenthalt übernimmt (Art. 42 bis Abs. 5 IVG in Verbindung mit Art. 35 bis Abs. 3 IVV). Wie die Verwaltungspraxis dazu präzisiert, ist unter dem Aufenthalt in einer Institution der Ort zu verstehen, wo die versicherte Person die Nacht verbringt (Rz 8106 des Kreisschreibens des BSV über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH] in der seit 1. Januar 2004 gültigen, vorliegend anwendbaren Fassung; vgl. auch die Rz 8003, 8005, 8068 und 8106 in Verbindung mit 8108 KSIH).

Wie oben dargelegt, ist erstellt, dass die Versicherte die Schule im Externat besucht und zuhause bei den Eltern schlft. Somit hlt sie sich nicht im rechtlich relevanten Sinn in der Sonderschule auf, womit sich die beanspruchten Leistungen nach den Regeln für Personen richten, die nicht in einem Heim leben.

3.4 In BGE 126 V 64 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht Rz 14 des Anhangs des bis zum 31. Dezember 2003 gültig gewesenen KSME (s. vorne Erw. 3.2) als gesetzwidrig qualifiziert. Dies begründete das höchste Gericht damit, dass die Beiträge an die Kosten für die Hauspflege (heute: Intensivpflegezuschlag) und die Sonderschulbeiträge nicht dieselben Bedürfnisse abdecken. Da die umstrittene Weisung, die eine arithmetische Herabsetzung der Beiträge an die Hauspflege um 50 % für jeden Schultag vornehme, unabhängig vom Ausmass des Betreuungsaufwandes zu Hause, weder auf einem allgemeinen Grundsatz noch auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe, müsse sie als gesetzwidrig betrachtet werden (Erw. 4c).

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 130 V 172 Erw. 4.3.1, 232 Erw. 2.1, 129 V 204 Erw. 3.2, 127 V 61 Erw. 3a, 126 V 68 Erw. 4b, 427 Erw. 5a).

Nach dem eingangs Gesagten (Erw. 2.3), wonach die bisherige, zur altrechtlichen Regelung der Hauspflegebeiträge ergangene Rechtsprechung sinngemäss auf das Institut des Intensivpflegezuschlages übertragen werden kann, sowie angesichts der in BGE 126 V 64 ergangenen Rechtsprechung, kann demnach auch das IV-Rundschreiben Nr. 159 vom 16. April 2004, welches sich ausschliesslich auf Rz 14 des Anhangs des bis zum 31. Dezember 2003 gültig gewesenen KSME absttzt, keine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Damit bildet es keine ausreichende Grundlage für eine Halbierung des Intensivpflegezuschlags an Tagen des Sonderschulbesuchs, weshalb es nicht zu berücksichtigen ist.

3.5 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin auch an Tagen, an welchen sie die Sonderschule besucht, Anspruch auf die ungekürzte

Ausrichtung des Intensivpflegezuschlages in der Höhe von Fr. 42.-- hat. Dies führt zur Aufhebung des Einspracheentscheids vom 6. September 2004 und damit zur Gutheissung der Beschwerde.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der vertretenen Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung auszurichten, welche auf Fr. 900.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 6. September 2004 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin auch an Tagen, an welchen sie die Sonderschule besucht, Anspruch auf den vollen Intensivpflegezuschlag hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsdienst für Behinderte

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.